

lich besteht für die Unterthanen die Verpflichtung zur Bezahlung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben auch dann, wenn ein Haushaltgesetz nicht zu Stande gekommen ist. Dagegen kann die Regierung selbstverständlich neue Einnahmequellen nicht eröffnen, zu welchen sie eine Ermächtigung durch Gesetz notwendig hat. 2. Anlangend die Ausgaben so ist der Allen festzuhalten, daß die Volkvertretung ein unbedingtes Ausgabebewilligungsrecht in dem Sinne nicht hat, daß von der Regierung keine Ausgabe gemacht werden dürfte, die nicht im Staatsgesetze Aufnahme gefunden haben. Rechtlich notwendige Ausgaben müssen vielmehr auch dann gemacht werden, wenn sie im Etat nicht stehen. In Folge dessen hat die Regierung nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht solche Ausgaben trotz des Fehlens des Etatsgesetzes zu machen. Aber auch die übrigen Ausgaben, welche durch das Staatsinteresse geboten sind, kann die Regierung machen, aber sie muß, da sie durch das Staatsgesetz nicht gedeckt ist, nachweisen, daß dieselben im Interesse des Staats gemacht wurden.

§ 73. Herstellung und Vollzug des Budgets; die Entlastung¹⁾. I. Das gesamte Etatswesen wird im Finanzministerium bearbeitet und zwar in der Abtheilung für das Staats- und Kaswesen. Die Aufstellung des Etats erfolgt nach Maßgabe der Maß.O. v. 29/5. 1826 (W. S. S. 45) durch die einzelnen Ressortministerien und obersten Verwaltungschefs unter deren Verantwortlichkeit, jedoch steht dem Finanzminister eine Mitwirkung der Etats zu, welche jedoch aber nach Maßgabe der Maß.O. vom 29/5. 1826 nur in finanzieller Hinsicht stattfinden soll. Deshalb wird bei der Prüfung des Etats seitens des Finanzministers lediglich von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: a) die Etats müssen in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen und soweit es die Verständlichkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt sein; b) die Prüfung wird dahin gerichtet, ob auch in Beziehung auf einzelne Etatspositionen oder auf das Ergebnis des ganzen Etats sich Anlaß zu Bemerkungen findet.

Die Vorschläge für die einzelnen Verwaltungszweige bilden die Grundlage des allgemeinen Staatshaushaltsetats, welchen der Finanzminister entwirft.

II. Auf Grund des gemäß § 99 B.U. in Form des Gesetzes festgestellten Staatshaushaltsetats wird die Verwaltung während der betreffenden Finanzperiode geführt. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden sodann von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt (vgl. § 71).

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres, einschließlich einer Uebersicht über die Staatsschulden ist nach Art. 104 N6f. 2 B.U. mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorzulegen.

Fünftes Buch.

Die Gemeinden und die Kommunalverbände.

§ 74. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung²⁾. Die geschichtliche Entwicklung der Selbstverwaltung in Preußen³⁾. I. Der Staatsverwaltung und dem Behördenorganismus,

¹⁾ Börsig, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., IV, S. 739 ff., I, S. 643 ff., 621.

²⁾ Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 109 ff. — Stein, Verwaltungslehre, 2. Aufl., I, 2, 2. Abth. — G. Meyer, Verw.-Recht, I, S. 18. — Soening, Verw.-Recht, S. 43. — Kaufmann, der Begriff der Selbstverwaltung im Rechtsinne, Archiv f. öffentliches Recht, IV, S. 377 ff., 326 ff.

³⁾ Börsig, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl., II a, S. 323 ff. — Schölke, das preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., I, S. 442 ff. — Borakhat, Preuß. Staatsrecht, II, S. 109 ff. — Stengel, die Organisation der preuß. Verwaltung, S. 84 ff.